



Schriftliche Stellungnahme für den Sonderausschuss Verfassungsreform des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Frage:

*Auf welche Weise sollte eine Landesverfassung des **Herausforderungen der digitalen Gesellschaft** Rechnung tragen (zum Beispiel in den Bereichen elektronische Verwaltung und Open Data)?*

Antwort:

Mit der Digitalisierung können Informationen in der elektronischen Datenverarbeitung schneller erfasst, bearbeitet, erschlossen und verteilt werden. Damit sind zunächst die Chancen verbunden, effizienter zu arbeiten und auch demokratische Bürgerrechte leichter wahrzunehmen. Die Herausforderung der digitalen Gesellschaft besteht vor allem darin, diese Chancen auch zu nutzen. Mögliche negative Auswirkungen ergeben sich dort, wo die Nutzung von Daten in die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern eingreift, insbesondere im Datenschutz.

Die Digitalisierung betrifft potenziell sämtliche Lebens- und damit auch Rechtsbereiche. Für eine Landesverfassung können die Auswirkungen der Digitalisierung nach grundrechtlichen und staatsrechtlichen Dimensionen unterschieden werden.

Für die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird die Einführung eines Grundrechtskatalogs erwogen. In diesem Falle sollte mit Blick auf die Digitalisierung folgendes berücksichtigt werden:

Damit die Chancen einer digitalen Gesellschaft genutzt werden können, muss als Grundlage die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden. Für den Bereich des GG hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechte im „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“,¹ also dem Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen, und dem „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“² normiert. Mit der Digitalisierung wird die Erhebung und Nutzung von Daten erheblich vereinfacht. Vor diesem Hintergrund sollte der Schutz der Daten des Einzelnen explizit als Grundrecht gefasst werden, wie dies auch in der europäischen Grundrechtecharta (Artikel 8) erfolgt ist. Die Sicherung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten erfasst mit Blick auf den Schutz von Whistleblowern insbesondere die Möglichkeit der anonymen Nutzung des Internets.

Auch auf die Wahrnehmung der Informationsfreiheit hat die Digitalisierung der Gesellschaft erhebliche Auswirkungen. Im Grundgesetz ist mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs nur die Rezipientenfreiheit geschützt, also die Möglichkeit, sich aus bereits öffentlich zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Für eine Demokratie und insbesondere die Eindämmung von Korruption ist die Transparenz des politischen Systems erforderlich. Um zu überprüfen, ob die vom Souverän, den Bürgerinnen und

¹ BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u. a. (Volkszählung), BVerfGE 65, 1.

² BVerfG, Urteil vom 27.02.2008, 1 BvR 595/07, 1 BvR 370/07.

Bürgern, verliehene Macht nicht missbraucht wird, muss der Souverän einen umfangreichen Einblick in die Tätigkeit der von ihm Beauftragten haben. Auch die Meinungs- und Pressefreiheit erfordert diese Informationen. Es ist daher nicht ausreichend, dass sich Bürgerinnen und Bürger aus bereits zugänglichen Quellen unterrichten können. Vielmehr ist ein Anspruch auf Informationszugang erforderlich, wenn nicht gar eine Verpflichtung des Staates, seinen Bürger den Zugang zu uninterpretierten Daten proaktiv zu eröffnen. Der Erlass von Transparenz- und Informationsfreiheits- bzw. Informationszugangsgesetzen eröffnet derartige Ansprüche, jedoch nur auf der gesetzlichen Ebene unterhalb des Verfassungsrangs. Aufgrund der überragenden Bedeutung für die Nutzung anderer Grundrechte und der Demokratie im Allgemeinen sollte der allgemeine Informationsfreiheitsanspruch in der Landesverfassung von Schleswig-Holstein festgeschrieben werden. Details sollten weiterhin auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.

So wie die Transparenz des Staates für die Demokratie Voraussetzung ist, so ist es nötig, den Einzelnen vor zu großer Transparenz zu schützen, damit dieser seine demokratischen Rechte ohne Furcht vor Sanktionen wahrnehmen kann. Neben dem bereits angeführten Schutz personenbezogener Daten im Allgemeinen, stellt die Digitalisierung für die Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit eine große Herausforderung dar. Mit der einfacheren Erhebung und Nutzung von Daten können auch die politischen Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger, sei es durch Blogbeiträge im Internet oder eine Videoüberwachung von Demonstrationen, leichter überwacht werden. Der Einsatz von Open Data oder der elektronischen Verwaltung darf nicht dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger im Gebrauch ihrer Bürgerrechte eingeschränkt werden. Bei der Aufnahme dieser Rechte in einen Grundrechtskatalog der Verfassung von Schleswig-Holstein sollte dies berücksichtigt werden.

In der staatsrechtlichen Dimension einer Landesverfassung finden die Herausforderungen der digitalen Gesellschaft ihren Niederschlag vor allem in der Gestaltung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten und in der Rechtsstellung von Abgeordneten. Unabhängig von Wahlen können Bürgerinnen und Bürger in der politischen Entscheidungsfindung beteiligt werden, z. B. durch Angebote für Informationen, Konsultationen oder Zusammenarbeit.³ Dies ist auch ohne die Digitalisierung der Gesellschaft möglich, beispielsweise durch Bürgerversammlungen. Durch die Anwendung von Multikanaltechnologien, d.h. die Verknüpfung von Online- und Offlinebeteiligungsmöglichkeiten, können die spezifischen Vor- und Nachteile ausgeglichen werden. Die in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehenen Mitwirkungsrechte könnten so ausgebaut werden, dass die Wahrnehmung der Initiativ- und Petitionsrechte auch durch elektronische Kommunikationskanäle möglich wären. Insgesamt zeichnen die eGovernment-Gesetze auf Bundes- und Landesebene gute Möglichkeiten auf, wie eine Öffnung der Verwaltung für den Zugang durch den Bürger verbessert werden kann. Auf verfassungsrechtlicher Ebene sollte verhindert werden, Hürden aufzubauen, die die einfache Wahrnehmung demokratischer Bürgerrechte auf elektronischem Wege erschweren.

Zusammenfassend sollte eine Verfassung für das Land Schleswig-Holstein den Datenschutz der Bürgerinnen und Bürger sicher stellen und einfache Möglichkeiten für eine aktive politische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger über elektronische

³ Etablierte Unterscheidung, vgl. OECD - Organisation for Economic Co-operation and Development 2001, S. 18f, URL: <http://www.oecd-ilibrary.org/docserver/download/4201141e.pdf?expires=1384857763&id=id&accname=ocid49022016&checksum=8E456D1E33D5A1EBADDE4DA41853331E>.

Kommunikationsmöglichkeiten ermöglichen. Auf verfassungsrechtlicher Ebene müssen keine detailreichen Regelungen erfolgen, soweit die grundsätzlichen Rechte auf eine diskriminierungsfreie Nutzung vertrauenswürdiger Netze zur sicheren Datenübertragung garantiert werden. Die Digitalisierung sollte dazu genutzt werden, die Transparenz staatlicher Institutionen zu erhöhen, aber die Privatsphäre Einzelner zu schützen.

Martin Löhe/Dr. Gisela Rüß, Vorstandsmitglied, 24.01.2014